

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG:

4. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDfÜ 2005

Die Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDfÜ 2005, verlautbart unter www.avsv.at Nr. 145/2005 am 26. November 2005, zuletzt geändert durch www.avsv.at Nr. 153/2013 am 19. Dezember 2013, werden wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

Meldungen durch natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten gelten außerhalb elektronischer Datenfernübertragung als erstattet, wenn

1. *eine Meldung mittels Datenfernübertragung unzumutbar ist (§ 3) oder*
2. *die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war (§ 4).*

2. § 5 Abs. 3 lautet:

Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere in Papierform mittels e-mail oder telefonisch, gelten als nicht erstattet.

3. Nach § 12 wird § 13 samt Überschrift angefügt:

Inkrafttreten der 4. Änderung

§ 13. Die 4. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDfÜ 2005 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

*

Die 4. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDfÜ 2005 wurde von der Trägerkonferenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 15. Dezember 2015 beschlossen.

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Reischl

Hagenauer